

# **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

## **für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Lohrheim**

### **§ 1 Präambel**

Die Ortsgemeinde Lohrheim stellt das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) für Veranstaltungen und sonstige Benutzungen zur Verfügung. Das DGH ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Lohrheim und dient zur Durchführung von kulturellen, sozialen und gewerblichen Veranstaltungen sowie für Familienfeiern und andere private Veranstaltungen.

Verwaltung und Aufsicht obliegen dem Ortsbürgermeister und den Beauftragten der Ortsgemeinde (Hausmeister). Mit dem Betreten des DGH haben sich alle Benutzer und Besucher an die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und an alle sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen und Vorschriften zu halten.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen.

### **§ 2 Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses**

1. Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis durch die Ortsgemeinde (Benutzungsvertrag). Auf ihre Entscheidung besteht kein Rechtsanspruch. Die Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
2. Der Benutzer ist auch für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes sowie der Sicherheits- und Hygienevorschriften, verantwortlich. Ihm obliegen evtl. steuerliche Verpflichtungen, die ihm aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räume entstehen.
3. Der Benutzer hat die erforderlichen Genehmigungen für den Verkauf von Speisen und Getränken (insbesondere gaststättenrechtliche Genehmigungen), Musikübertragungen, die Durchführung von Versammlungen etc. einzuholen, ggfs. anfallende Gebühren zu entrichten und die Anmeldung bei der GEMA durchzuführen. Die Ortsgemeinde kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.
4. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume und Sanitäranlagen während der festgelegten Zeiten (z.B. 2 Tage = Beginn: 12.00 Uhr, Ende: 12.00 Uhr des übernächsten Tages) für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Benutzungsordnung als rechtsverbindlich anerkennt.
5. Eine Überlassung der Räume an einen Dritten ist ausgeschlossen.
6. Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen. Dies gilt auch bei Ausfall technischer Einrichtungen.

### **§ 3 Mieten und Gebühren**

Die Ortsgemeinde Lohrheim erhebt von den Benutzern zur Deckung ihres Aufwandes die in der Haushaltssatzung festgesetzten Mieten und Gebühren aufgrund eines Benutzungsvertrages.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden für jeden weiteren Tag 80 % der in der Haushaltssatzung festgesetzten Mietgebühren erhoben. Die Nebenkosten werden gesondert berechnet. Für ortsansässige Vereine und Organisationen gilt diese Ermäßigung auch dann, wenn die weitere Veranstaltung innerhalb von 2 Wochen stattfindet.

Die gemäß Benutzungsvertrag zu entrichtende Miete sowie eine evtl. Nebenkostenpauschale sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung an die Kasse der Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich zugunsten der Ortsgemeinde Lohrheim unter Angabe des Verwendungszwecks „Miete DGH Lohrheim“ zu überweisen. Verspätete Zahlungen führen zum Erlöschen des Benutzungsvertrages. Eine gemäß Haushaltssatzung festgesetzte Kautionszahlung ist grundsätzlich 4 Wochen vor der Veranstaltung einzuzahlen und wird nach der Veranstaltung unter Abzug evtl. Kostenersätze (§ 6) zurück erstattet.

Für den Übungsbetrieb ortsansässiger Vereine und Organisationen gemäß Belegungsplan, Proben, Aufbau und kleinere Vorbereitungen entstehen keine Benutzungsentgelte.

#### **§ 4 Besondere Nutzungsrechte**

1. Ortsansässigen Vereinen und Organisationen sowie den kirchlichen Gemeinden wird auf Antrag das Recht eingeräumt, jährlich eine interne Veranstaltung ohne Miete (ausgenommen etwaige Benutzungsgebühren für die Küche und die Nebenkostenpauschale nach § 6 Ziffer 2) in den Räumen des DGH abzuhalten.
2. Bei Veranstaltungen von überwiegend kultureller Bedeutung, für Fortbildungszwecke sowie bei Veranstaltungen, die sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen und die einer besonderen Förderung würdig erscheinen, kann der Ortsgemeinderat abweichend von der Haushaltssatzung die Höhe festsetzen bzw. die Gebühr erlassen.

#### **§ 5 Reinigung**

1. Die Reinigung des Mobiliar (Tische, Stühle, Geschirr), Räume, Küche, Theke und Toiletten hat grundsätzlich der Benutzer nach Einweisung durch den Hausmeister vorzunehmen.
2. Wenn der Hausmeister wegen mangelnder Reinigung durch den Benutzer nachreinigen muss, werden die jeweils in der Haushaltssatzung festgesetzten Reinigungsgebühren erhoben.

#### **§ 6 Zusatzkosten und Schadensersatz**

1. Der Benutzer hat der Ortsgemeinde Lohrheim bei Beschädigungen am Gebäude, an Einrichtungen und Inventar Ersatz zu leisten (gemäß Einweisungs- und Abnahmeprotokoll).
2. Die Heizungs-, Strom- und Wasserkosten sowie sonstige Nebenkosten werden durch eine Nebenkostenpauschale abgegolten (vgl. § 3).
3. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung bleibt die Entscheidung über die Festsetzung oder Erlass der Gebühren dem Ortsgemeinderat vorbehalten.
4. Tritt ein Benutzer vor der Anmietung zurück, ist dies bis 4 Wochen vor der Veranstaltung gebührenfrei. Danach wird die Hälfte der Benutzungsgebühren (§ 3) berechnet.

## **§ 7 Abfallbeseitigung**

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung des bei der Veranstaltung angefallenen Abfalles. Kommt der Benutzer den Obliegenheiten nicht nach, wird die Beseitigung auf Kosten des Pflichtigen von der Ortsgemeinde durchgeführt.

## **§ 8 Haftung**

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Ortsgemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt in diesem Rahmen die Ortsgemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der genutzten Räume, Gebäude oder deren Einrichtungen handelt. Außerdem haftet er für alle Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung verursacht werden. Der Name des verantwortlichen Benutzers / Leiters der Veranstaltung ist im Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis anzugeben.
2. Die Ortsgemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und für solche, die die Ortsgemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
3. Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Hausmeister sofort mitzuteilen.
4. Schäden an den genutzten Gebäuden, Räumen oder Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Ortsgemeinde umgehend anzuzeigen.

## **§ 9 Pflichten der Benutzer und Veranstalter**

1. Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter (Mindestalter: 18 Jahre) anwesend sein, dem die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung obliegt. Der Benutzer haftet für alle Schäden am DGH, den Räumen, Einrichtungen und Geräten sowie Zugangswegen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Ortsgemeinde Lohrheim fällt.
2. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sorgsam zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder in Ordnung zu bringen.
3. Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters und der Beauftragten der Ortsgemeinde (Hausmeister) ist Folge zu leisten.
4. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung ist der Ortsbürgermeister berechtigt, den Veranstalter bzw. Benutzer von einer zukünftigen Benutzung zeitweise oder auf Dauer auszuschließen.
5. Der Benutzer hat sich am Schluss der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass
  - a) die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind.
  - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind.
  - c) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtungen erforderlichen betrieben werden.

## **§ 10 Schlüsselverfahren**

1. Über die Aushändigung eines Schlüssels auf Dauer an Vereine, Organisationen, Gruppen usw., die die Räume regelmäßig benutzen, entscheidet der Ortsbürgermeister.
2. Für alle einmaligen Veranstaltungen werden die Schlüssel nur für den Zeitraum der Veranstaltung durch den Hausmeister ausgegeben.
3. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten.
4. Bei Verlust von Schlüsseln ist der jeweilige Vertragspartner für die Kosten einer neuen Schließanlage haftbar.

## **§ 11 Übergabe**

1. Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen sowie Toilettenanlagen sind gemäß Benutzungsvertrag zu übergeben.
2. Das benötigte Inventar, Geschirr und Gläser, werden vom Hausmeister übergeben. Spätestens einen Tag nach der Veranstaltung werden die genutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen in gereinigtem Zustand wieder vom Hausmeister übernommen. Die Übergabe und Übernahme ist durch Benutzer und Hausmeister in einem Protokoll schriftlich zu bestätigen.

## **§ 12 Besondere Nutzungsbestimmungen**

1. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Finden zur gleichen Zeit Veranstaltungen in verschiedenen Räumen statt, so sind die Benutzer zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Vermeidung von Störungen verpflichtet.
2. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach 22.00 Uhr außerhalb des Gebäudes die Nachtruhe eingehalten wird. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Besucher, die die Veranstaltung verlassen, sind darauf hinzuweisen, Lärmbelästigungen zu vermeiden.
3. In allen Räumlichkeiten des DGH gilt ein generelles Rauchverbot, und zwar unabhängig von der Art der Nutzung. Der Benutzer hat auf die Einhaltung des Rauchverbotes zu achten und ggf. das Rauchen zu unterbinden.
4. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis der Ortsgemeinde nicht aus dem Gebäude entfernt werden.
5. Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Ortsgemeinde bzw. deren Vertreter und müssen angezeigt werden.
6. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben oder ähnlichem an Wänden, Decken und Türen ist untersagt. Tischdecken dürfen nur mit Tesafilm an den Tischen befestigt werden.
7. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sind die hierfür vorgesehenen Stellplätze zu benutzen. Verschmutzungen und Beschädigungen an den Außenanlagen sind durch den Benutzer zu beseitigen.
8. Rettungswege sind ständig freizuhalten.

9. Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist vom Benutzer zu ersetzen. Das Gleiche gilt für Schäden in den benutzten Räumen.
10. Das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache des Benutzers.
11. Die Sicherheits-, Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Besondere technische Einrichtungen (z.B. Heizungssteuerung) dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 15.10.2021 in Kraft.

Ortsgemeinde Lohrheim, 08.10.2021

gez. Kai Schmidt  
(Ortsbürgermeister)